

107
2539 014

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 13/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtstreit

der Lia Franciska L [REDACTED] geb. W [REDACTED], N [REDACTED], Israel,
A [REDACTED]-K [REDACTED]-str. 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -
- Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 2. März 1966
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Klägerin ist 1924 als Tochter eines jüdischen Zivilingenieurs geboren und besuchte seit 1930 eine Berliner Volksschule. Im gleichen Jahre begab sich ihr Vater zur Errichtung einer Speiseölfabrik nach Usorod in der Tschechoslowakei. Als er erkannte, daß sein Auftrag ihn dort mehrere Jahre festhalten werde, ließ er die Klägerin und ihre Mutter im Herbst 1931 nachkommen. In Usorod besuchte die Klägerin eine tschechische Volksschule. 1935 ging die Familie von Usorod nach Jugoslawien, wo der Vater der Klägerin eine Stellung angenommen hatte, und 1936 nach Palästina. Die Klägerin hat nach ihren Angaben in Palästina keine Schule mehr besucht. Sie verlangt eine Entschädigung gemäß § 118 BEG.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Die Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos, weil die Unterbrechung der Schulausbildung in Deutschland nicht auf nationalsozialistischer Verfolgung beruhe und die behauptete Verhinderung an der Wiederaufnahme einer Ausbildung in Deutschland keinen gesetzlichen Verfolgungstatbestand darstelle. Der Berufungsrichter hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet. Im angefochtenen Urteil wird festgestellt, daß der Vater der Klägerin 1931 Usorod zum Mittelpunkt des eigenen und des Lebens seiner Familie gemacht habe. Dieses Ergebnis der tatrichterlichen Beweiswürdigung ist der Revision nicht zugänglich. Geht man aber hiervon aus, so läge die nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gegen die Klägerin und ihre Familie allein darin, daß sie nach dem Abschluß der beruflichen Arbeiten des Vaters in Usorod im Jahre 1935 im Falle der Rückkehr nach Deutschland mit rassistischer Verfolgung bedroht waren. Darin liegt, wie der Berufungsrichter zutreffend darlegt, kein Verfolgungstatbestand des Bundesentschädigungsgesetzes. Insbesondere fehlt es an der Voraussetzung des § 64 BEG, daß der Schaden in beruflichen Fortkommen, zu welchem auch die Unterbrechung der Schulausbildung zählt (§ 115 BEG), auf einer Verfolgung beruht, die im Deutschen Reich begonnen hat.

Zutreffend legt das angefochtene Urteil auch dar, daß die Unterbrechung der tschechischen Volksschulausbildung im Jahre 1935 nicht auf einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme beruht, sondern auf dem Entschluß des Vaters der Klägerin, einen Auftrag in Jugoslawien anzunehmen. 1935 war die Familie der Klägerin in der Tschechoslowakei nicht von nationalsozialistischer Verfolgung bedroht.

Da das Berufungsgericht die Frage, ob der Vater der Klägerin sich unter Aufrechterhaltung seiner Lebensbeziehungen zum Gebiet des Deutschen Reiches vorübergehend ins Ausland



begeben oder seine Beziehungen zu Deutschland aufgegeben hatte, unter rechtlich zutreffenden Gesichtspunkten geprüft und entschieden hat, fehlt es an einem Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen